

Stellungnahme des Branchenverbands Cannabiswirtschaft e.V. zum Entwurf der “Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung und weiterer Verordnungen”

02.03.2026

Der Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen und die Einschätzungen seiner Mitglieder zu den Folgen mit Ihnen teilen zu können.

Einführende Bemerkungen

Der Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V. (BvCW) ist der größte Industrieverband im Bereich Cannabis, Nutzhanf und verwandten Industriebereichen im Technik-, Handels- und Dienstleistungssektor. Der Verband vertritt etwa 100 Unternehmen und Gewerbetreibende in Deutschland, die eine vierstellige Zahl an Mitarbeitenden beschäftigen und schätzungsweise etwa 1 Mrd. Euro Umsatz 2025 erwirtschafteten. Der BvCW setzt sich für die Integrität des Marktes für Medizinalcannabis ein und bewertet die aktuell vorgeschlagenen Einschränkungen in der Gesamtbetrachtung als unverhältnismäßig und zu weit gehend im Hinblick auf die negativen Auswirkungen für Patient:innen in Deutschland.

Unsere Stellungnahme betrifft im “*Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung und weiterer Verordnungen*” im speziellen den Vorschlag für **§35b „Versand von Arzneimitteln“**, Zitat:

“(3) Der Betreiber stellt vertraglich sicher, dass das beauftragte Logistikunternehmen seinen Verpflichtungen nachkommt, insbesondere dass es

- 1. die von der Apotheke vorgegebenen Versandbedingungen einschließlich Transport- und Lagerungstemperaturen einhält, auch für die Übergangszeit bis zur erfolgreichen Zustellung, soweit Sendungen nicht sofort zugestellt werden können,*
- 2. eine Auslieferung an den Bestimmungsadressaten gemäß den mitgeteilten Vorgaben durchführt und*
- 3. jedes Ereignis, das einen negativen Einfluss auf die Qualität und Wirksamkeit des Arzneimittels haben könnte, der Apotheke mitteilt.“*

In diesem Zusammenhang steht auch der neu vorgeschlagene **§ 9a AMHandelsV**. Hier soll die Ausweitung von Verantwortlichkeiten der Logistikdienstleister weiter verankert werden.

Diese Regelungen könnten aus Sicht des BvCW den Versand von Medizinalcannabis de facto einschränken und verteuern und somit der Zugang von Patient:innen unverhältnismäßig erschweren. Dies könnte aus Sicht des BvCW vergleichbare Auswirkungen haben wie das im Entwurf zur Änderung des Medizinalcannabisgesetzes vorgesehenen Versandverbots für Cannabisblüten.

Der Zugang zur Therapie würde unnötig erschwert, Kosten und Bürokratie erhöht und unerwünschte Nebeneffekte (Versorgungslücken, Schwarzmarkt) begünstigt werden. Zudem ist die Regelung unseres Erachtens rechtlich fragwürdig. Stattdessen sollten Versorgungswege optimiert und kontrolliert werden, statt sie pauschal einzuschränken.

Im Einzelnen machen wir bezüglich der genannten Passage folgende Einwände geltend:

1. Erschwerter Zugang für mobilitätseingeschränkte Menschen:

Viele Patient:innen — insbesondere Senior:innen, Menschen mit chronischen Schmerzen oder Behinderungen — sind nicht ohne weiteres in der Lage, regelmäßig in die Apotheke zu kommen. Sie würden gezwungen, aufwändigere und teils unmögliche Wege auf sich zu nehmen.

2. **Versorgungsengpässe in ländlichen Gebieten:**

In dünn besiedelten Regionen gibt es oft nur wenige Apotheken mit Spezialisierung auf Medizinalcannabis. Versandapotheken sorgen dafür, dass Patient:innen flächendeckend beliefert werden können, ohne weite Wege oder lange Wartezeiten.

3. **Kontinuität der Therapie:**

Gefahr von Lücken in der Medikation würden erhöht, wenn Patient:innen bei kurzfristigen Lieferschwierigkeiten auf die nächste Apotheke angewiesen sind. Gerade bei stabil eingestellten Chronikern kann jede Unterbrechung zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustands führen.

Handlungsempfehlung

Die arzneimittelrechtliche Gesamtverantwortung und Qualitätssicherung sollte aus Sicht des BvCW eindeutig bei der Apotheke verbleiben und nicht zum Teil auf die Logistikdienstleister übertragen werden. Daher empfehlen wir die Streichung der oben beschriebenen Änderungen.